

① Neu	② Bemerkungen
<p>Die Synode, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Artikel 21 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG), – Artikel 168 Absatz 2 der Kirchenordnung, <p>beschliesst:</p>	<p>Gemäss Art. 21 Abs. 1 Landeskirchengesetz (LKG) können die Landeskirchen ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen. Da besonders schützenswerte Personendaten (insbes. Religionszugehörigkeit) betroffen sind (vgl. auch Art. 21 Abs. 2 LKG), sollten die wesentlichen kirchlichen Regelungen nach Möglichkeit in einem formell-gesetzlichen Erlass verankert werden (vgl. Art. 6 lit. a i.V.m. Art. 3 lit. a Datenschutzgesetz [KDSG/BE] vom 19. Februar 1986 [BSG 152.04]; vgl. auch IVO SCHWEGLER, Informations- und Datenschutzrecht, in: Markus Müller/Reto Feller [Hrsg.], Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2013, 6 N 60). Auch die Bezeichnung einer Datenschutzaufsichtsstelle hat in einem Reglement zu erfolgen (vgl. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Erläuterungen zum Musterdatenschutzreglement vom 14. Februar 2013 [BSIG 1/152.04.1.2; Erläuterungen JGK], S. 2). Es wird daher vorgeschlagen, dass die Synode insbesondere gestützt auf Art. 168 Abs. 2 Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura (Kirchenordnung) vom 11. September 1990 (KES 11.020) ein Datenschutzreglement erlässt.</p> <p><u>LKG</u></p> <p>Art. 21 Ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz</p> <p>¹ Die Landeskirchen können für ihre Bedürfnisse eigene Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, welche die kantonale Datenschutzgesetzgebung ergänzen oder präzisieren.</p> <p>² Sie können für die Zusammenarbeit innerhalb ihrer eigenen Organisationen oder mit anderen Landeskirchen besonders schützenswerte Daten ihrer Mitglieder austauschen, soweit diese zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigt werden.</p>
<p><i>I. Allgemeine Bestimmungen</i></p>	
<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement enthält Bestimmungen über den Datenschutz in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, den kirchlichen Bezirken und den Kirchgemeinden, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bearbeitung von Personendaten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben; b) das Register der Datensammlungen; c) die Datenschutzaufsicht; d) die Gebühren. 	<p><u>Abs. 1:</u> Das Reglement dient dazu, für die Bearbeitung von Personendaten zu kirchlichen Zwecken eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang gilt es zu betonen, dass der Datenschutz nicht <i>per se</i> eine Unterbindung des Datenflusses bezweckt, sondern den Schutz vor missbräuchlicher Datenbearbeitung. Das Reglement behandelt überdies Themen, die sich daraus ergeben, dass die Landeskirchen und ihre Bezirke der kantonalen Datenschutzgesetzgebung unmittelbar unterstellt sind (Register der Datensammlungen; Datenschutzaufsicht). Mit Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes wird diese Unterstellung neu explizit aus dem kantonalen Datenschutzgesetz hervorgehen.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Mit dem vorliegenden Reglement nimmt die Landeskirche die vom Kanton eingeräumte Befugnis wahr, für die kirchlichen Bedürfnisse eigene Regelungen zu erlassen, welche die kantonale Datenschutzgesetzgebung ergänzen oder präzisieren.</p>

① Neu	② Bemerkungen
<p>² Es ergänzt und präzisiert die kantonale Datenschutzgesetzgebung für die kirchlichen Bedürfnisse.</p>	<p><u>LKG</u> Art. 21 Ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz ¹ Die Landeskirchen können für ihre Bedürfnisse eigene Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, welche die kantonale Datenschutzgesetzgebung ergänzen oder präzisieren. ² [...]</p>
<p>Art. 2 Begriffe</p> <p>¹ Der Begriff «Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn» umfasst sowohl die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern als auch den Synodalverband Bern-Jura.</p> <p>² Der Begriff «Kirchgemeinden» umfasst auch die Gesamtkirchgemeinden und Gemeindeverbände nach der Gemeindegesetzgebung.</p> <p>³ Behörden im Sinne dieses Reglements sind auch Inhaberinnen und Inhaber kirchlicher Ämter sowie Kommissionen.</p>	<p>In diesem Artikel werden die Begriffe definiert, wie sie im vorliegenden Datenschutzreglement zur Anwendung gelangen. So soll unter dem (inoffiziellen) Namen «Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn» zugleich der Synodalverband und die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern verstanden werden (Abs. 1). Das solothurnische Kirchengebiet bildet dabei Teil der Berner Landeskirche (Art. 1 bernisch-solothurnische Übereinkunft von 1958 [BSG 411.232.12-1]; Art. 5 Abs. 2 Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern [KES 11.010]). Des Weiteren gilt es, den Begriff der «Kirchgemeinden» so weit zu fassen, dass hierunter auch Gesamtkirchgemeinden und Gemeindeverbände (z.B. Par8) fallen (Abs. 2).</p> <p>Nach dem Datenschutzgesetz des Kantons Bern umfasst der Begriff der «Behörden» nebst den «Organen von Körperschaften und Anstalten» auch «Amtsstellen [...] mit ihren Mitarbeitern» sowie «Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind» (Art. 2 Abs. 6 KDSG/BE). Trotz des weiten Verständnisses des datenschutzrechtlichen Behördenbegriffes (SCHWEGLER, a.a.O., 6 N 53) könnte die kantonale Terminologie den Eindruck erwecken, dass Inhaberinnen und Inhaber kirchlicher Ämter nicht erfasst sind. Ebenfalls dürfte sich die Frage stellen, inwiefern Kommissionen ohne Organstatus (z.B. Jugendkommission einer Kirchgemeinde) unter den Behördenbegriff fallen. Daher soll im Datenschutzreglement (Abs. 3) auch diesbezüglich Klarheit geschaffen werden (in Bezug auf Kommissionen ebenfalls ausdrücklich: § 3 lit. a InfoDG/SO).</p>
<p>Art. 3 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und ihre kirchlichen Bezirke.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Datenbearbeitung gelten ebenfalls für die Kirchgemeinden, soweit sie ihrem Sinn nach auf diese anwendbar sind.</p> <p>³ Für die evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura und die Kirchgemeinden in den Kantonen Jura und Solothurn bleiben die dafür geltenden kantonalen und kirchlichen Bestimmungen vorbehalten.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Im Sinne eines umfassenden und kohärenten kirchlichen Datenschutzes sollen die Regelungen dieses Reglements grundsätzlich für den gesamten Synodalverband anwendbar sein. So hält das Reglement verschiedene formell-gesetzliche Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitung bereit (vgl. insbes. Art. 5 ff.); auch stellt die Aufsichtsstelle für Datenschutz (Art. 15 ff.) ein gesamtkirchliches Organ dar. Allerdings kann dieser Grundsatz nur soweit gelten, als nicht spezifische jurassische und solothurnische Regelungen greifen (vgl. hierzu Abs. 3).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Auch die Kirchgemeinden sind in den Geltungsbereich einbezogen, soweit dies dem Sinn nach möglich ist.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Das kantonale Datenschutzrecht konkretisiert das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. insbes. Art. 13 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [SR 101]; SCHWEGLER, a.a.O., 6 N 43). Nebst dem Kanton Bern haben daher auch die Kantone Jura und Solothurn ihre datenschutzrechtlichen</p>

① Neu	② Bemerkungen
	<p>Regelungen auf landeskirchliche Körperschaften ausgedehnt. Die Jura-Kirche und ihre Kirchgemeinden unterliegen als «collectivité de droit public cantonal» (Art. 2 lit. c) der «Convention intercantonale relative à la protection des données et à la transparence dans les cantons du Jura et de Neuchâtel» vom 8./9. Mai 2012 (RSJU 170.41). Die Kirchgemeinden des kirchlichen Bezirks Solothurn unterstehen dem Gemeinderecht des Kantons Solothurn (§ 1 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 [BGS 131.1]); bezüglich Oberwil b. Büren und Messen vgl. Art. 6 Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 23. Dezember 1958 [BSG 411.232.12-1]). Sie haben die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG/SO) des Kantons Solothurn vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1) zu beachten.</p>
<p><i>II. Datenbearbeitung</i></p>	
<p>Art. 4 Grundsatz Die kirchlichen Behörden bearbeiten Personendaten nach den Vorgaben der kantonalen Datenschutzgesetzgebung sowie den ergänzenden und präzisierenden Bestimmungen dieses Reglements.</p>	<p>Das vorliegende Reglement kann die kantonale Datenschutzgesetzgebung lediglich ergänzen und präzisieren (vgl. Art. 1 Abs. 2). Die Datenbearbeitung richtet sich daher grundsätzlich nach den kantonalen Vorgaben (vgl. auch Art. 3 Abs. 3).</p>
<p>Art. 5 Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten</p> <p>¹ Die Behörden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, der kirchlichen Bezirke und der Kirchgemeinden dürfen Personendaten der Kirchenmitglieder einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofilen bearbeiten und einander bekannt geben, soweit dies der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben oder der Aufgaben der empfangenden Behörde dient.</p> <p>² Sie dürfen solche Daten den Behörden anderer Landeskirchen des Kantons Bern bekannt geben, soweit dies der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben oder der Aufgaben der empfangenden Behörde dient.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt das Recht der betroffenen Personen auf Sperrung eigener Daten nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Nach Art. 21 Abs. 2 LKG dürfen die Landeskirchen «für die Zusammenarbeit innerhalb ihrer eigenen Organisationen oder mit anderen Landeskirchen besonders schützenswerte Daten ihrer Mitglieder austauschen, soweit diese zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigt werden». Im Hinblick auf das vom Kanton geplante Personendatensammlungsgesetz wird eine Ergänzung mit Persönlichkeitsprofilen vorgeschlagen, wie dies bereits heute im Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (SR 235.1) anzutreffen ist (vgl. Art. 17 Abs. 2 DSG). Abs. 1 behandelt den innerkirchlichen Datentransfer. Streng genommen stellt die Bekanntgabe ebenfalls eine Datenbearbeitung dar, die aber als besonderer Fall spezielle Erwähnung verdient (vgl. auch Art. 10 KDSG/BE). Die Rechtsgrundlage in Abs. 1 erlaubt auch das Führen von Listen.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Diese Bestimmung regelt auf der Grundlage des bernischen Landeskirchengesetzes (Art. 21 Abs. 2 LKG) den Datentransfer zwischen den Landeskirchen. Es ist somit im kirchlichen Recht nicht vorgesehen, dass besonders schützenswerte Daten ausserhalb des Kreises der Landeskirchen bekannt gegeben werden.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die betroffene Person kann die Bekanntgabe von Daten beschränken oder verhindern. Nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung entfaltet eine Datensperre allerdings keine absolute Wirkung. So kann gegebenenfalls dem Ersuchen einer anderen (kirchlichen) Behörde auf interne Datenweitergabe stattgegeben werden (Art. 13 Abs. 2 KDSG/BE und hierzu: SCHWEGLER, a.a.O., 6 N 81; § 27 Abs. 3 InfoDG/SO; Art. 36 Abs. 2 CPDT/JU-NE).</p>

① Neu	② Bemerkungen
<p>Art. 6 Taufen, Kasualien und synodale Unterlagen</p> <p>¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die kirchlichen Bezirke und die Kirchgemeinden dürfen Taufen und Kasualien wie namentlich Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen öffentlich bekannt geben.</p> <p>² Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die kirchlichen Bezirke dürfen Unterlagen ihrer Synoden öffentlich bekannt geben, insbesondere Verzeichnisse der Synodenmitglieder, Synodenprotokolle und Tätigkeitsberichte.</p> <p>³ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die kirchlichen Bezirke und die Kirchgemeinden dürfen entsprechende Personendaten mit Einschluss von Fotografien im Internet, in anderer elektronischer Form oder in gedruckten Publikationen veröffentlichen.</p> <p>⁴ Die betroffene Person (beziehungsweise deren Eltern oder gesetzliche Vertretung) kann die Bekanntgabe ihrer Daten ohne Angabe von Gründen untersagen.</p>	<p><u>Abs. 1 und 2:</u> Die Regelung zur Publikation von Taufen und Kasualien entspricht Art. 13a Abs. 1 Kirchenordnung, welcher allerdings nur für die Kirchgemeinden eine Kompetenzgrundlage zur Verfügung stellt. Daher wird im Datenschutzreglement eine allgemeinere Rechtsgrundlage formuliert. Ebenfalls soll die öffentliche Bekanntgabe von Unterlagen der Synode und der Bezirkssynoden formell-gesetzlich abgestützt werden.</p> <p><u>Abs. 3:</u> In diesem Absatz wird festgehalten, dass die entsprechenden Personendaten auch im Internet veröffentlicht werden dürfen. Diese ausdrückliche Präzisierung ist deshalb erforderlich, weil sich die Verbreitung religiöser Daten im Internet als weitgehender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erweisen kann. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beinhaltet auch das Recht am eigenen Bild. Auch hier ist daher eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich (vgl. z.B. Art. 23 Abs. 1 Verordnung über die Archivierung [BSG 108.111]). Die abgebildete Person kann aber die Veröffentlichung ohne Weiteres untersagen (vgl. Abs. 4).</p> <p><u>Abs. 4:</u> Dieser Absatz behandelt einen Spezialfall der Datensperre (Art. 5 Abs. 3). Die betroffene Person kann eine Datenbekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen. Zu den betroffenen Personen können gegebenenfalls (auch) die Eltern oder die gesetzliche Vertretung eines Kindes oder Jugendlichen gehören (vgl. auch Art. 13a Abs. 2 Kirchenordnung). Besondere Verhältnisse bestehen in Bezug auf die Synodalratsmitglieder: Als Exekutivmitglieder einer grossen, öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirche sind deren Tätigkeiten zumindest teilweise öffentlichkeitsbezogen. Ein legitimes Informationsbedürfnis an der Person einer Synodalrätin oder eines Synodalrates lässt sich vor diesem Hintergrund nicht schlechthin verneinen. Das Bundesgericht hat in einem Leitentscheid (BGE 127 III 481) an die Figur der «Person der Zeitgeschichte» angeknüpft und dabei festgehalten, dass bereits bei «relativ prominenten Persönlichkeiten» eine Güterabwägung zwischen dem schutzwürdigen Informationsinteresse und dem Anspruch auf Privatsphäre greifen müsse. Wer mit einer gewissen Regelmässigkeit in der Öffentlichkeit auftritt, muss nach Ansicht des Bundesgerichts «in Kauf nehmen, dass über diese Tätigkeiten und die dahinterstehende Person berichtet wird» (Erw. 2 c.cc). Auch wenn somit die Öffentlichkeit während der Amtszeit über ein berechtigtes Informationsbedürfnis verfügt, sollten auf der Homepage unserer Kirche nur Lebensläufe mit den wichtigsten Angaben zur Person aufgeschaltet werden. Bei Daten, die darüber hinausgehen, wird das betreffende Mitglied des Synodalrates die Bekanntgabe im Regelfall untersagen können.</p>
	<p><u>Kirchenordnung</u></p> <p>Art. 13a Publikation von Taufen und Kasualien</p> <p>¹ Kirchgemeinden können Taufen und Kasualien (Konfirmationen, Trauungen, Abdankungen) in ihren Publikationen veröffentlichen.</p> <p>² Die betroffene Person, beziehungsweise deren Eltern oder gesetzliche Vertretung, kann diese ohne Angabe von Gründen untersagen.</p>

① Neu	② Bemerkungen
<p>Art. 7 Listenauskünfte</p> <p>¹ Die gesamtkirchlichen Dienste und die kirchlichen Bezirke dürfen Privaten und privaten Organisationen systematisch geordnete Personendaten aus Datensammlungen (Listen) bekannt geben.</p> <p>² Die Bekanntgabe ist nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> die Daten für nicht kommerzielle Zwecke verwendet werden, keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. <p>³ Der Synodalrat entscheidet auf schriftliches Gesuch hin über die Bekanntgabe einer Listenauskunft. Für die kirchlichen Bezirke entscheidet der Bezirksvorstand. Vorbehalten bleiben abweichende organisationsrechtliche Bestimmungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn oder des Bezirks.</p> <p>⁴ Die zuständige Stelle gibt vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft allen auf der Liste aufgeführten Personen durch persönliche Anfrage oder Bekanntmachung im Kreisschreiben (ENSEMBLE) die Gelegenheit, sich zur Bekanntgabe zu äussern.</p> <p>⁵ Sie führt eine öffentliche Liste der erteilten Listenauskünfte mit Angaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> die Empfängerin oder den Empfänger der Auskunft; die Auswahlkriterien; die Anzahl der auf der Liste aufgeführten Personen; das Datum der Bekanntgabe. 	<p>Gemäss Art. 12 Abs. 3 KDSG/BE kann «das Gemeindereglement [...] die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten [...] in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten». Sollen Listenauskünfte ermöglicht werden, müssen die Gemeinden daher eine Rechtsgrundlage schaffen (Erläuterungen JGK, S. 3). Zwar bezieht sich diese Regelung auf die Einwohnerkontrolldaten, doch setzt sie darüber hinaus auch einen allgemeinen Standard (Erläuterungen JGK, S. 3). Dieser gilt ebenfalls für Kirchgemeinden, wenn sie gestützt auf die Informationsgesetzgebung Listenauskünfte aus Datensammlungen erteilen wollen.</p> <p>Die in Art. 7 vorgeschlagene Regelung beachtet diesen staatlichen Standard für die gesamtkirchlichen Dienste und die kirchlichen Bezirke. So dürfen aus Listen nur soweit Auskünfte gegeben werden, als nicht besonders schützenswerte Daten oder – im Hinblick auf das geplante kantonale Personendatensammlungsgesetz – Persönlichkeitsprofile betroffen sind (Abs. 2 lit. b). Soweit eine Liste Rückschlüsse zur religiösen Ansicht, Betätigung oder zur Konfessionszugehörigkeit der aufgeführten Personen erlaubt, sind Listenauskünfte deshalb nicht möglich. Ebenso dürfen erstmalige Gesuche für Listenauskünfte erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit zur Äusserung hatten (Abs. 4). Diese Festlegung, welche sich bspw. auch im bernischen Musterdatenschutzreglement wiederfindet (Art. 5 Abs. 2 Musterdatenschutzreglement [BSIG 1/152.04/1.1]; Muster-DSR), ist deshalb von grundlegender Bedeutung, weil die Betroffenen die Gelegenheit zur Datensperre haben müssen. Diese können sie – ohne den Nachweis eines schützenswertes Interesses (Erläuterungen JGK, S. 4) – verlangen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung (vgl. Art. 5 Abs. 2 Muster-DSR). Auch die Führung einer öffentlichen Liste über die erteilten Auskünfte (Abs. 5) entspricht dem staatlichen Standard (vgl. Art. 1 Abs. 3 Muster-DSR). Listenauskünfte sind ausserdem nur zulässig, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Abs. 2 lit. c), worunter auch die Wahrung des Berufsgeheimnisses fällt (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. d Muster-DSR).</p> <p>Es besteht keine Verpflichtung zur Erteilung von Listenauskünften. In Art. 7 wird daher nur eine Möglichkeit zugunsten der gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und den kirchlichen Bezirken geschaffen. Kirchgemeinden, die keine Listenauskünfte erteilen wollen, sollten auf eine entsprechende Rechtsgrundlage verzichten, damit diese Auskünfte untersagt bleiben (vgl. Erläuterungen JGK, S. 2). Andernfalls kann eine Kirchgemeinde in ihrem Organisationsreglement eine entsprechende Rechtsgrundlage schaffen (vgl. hierzu die FAQ des Rechtsdienstes: www.refbejuso.ch/publikationen/faq-recht). Wollen Kirchgemeinden Listenauskünfte erteilen, so sollten auch diese Daten nur zu ideellen Zwecken weitergegeben werden (vgl. Abs. 2 lit. a).</p>

① Neu	② Bemerkungen
<p>Art. 8 Personalinformationssystem</p> <p>a) Inhalt</p> <p>¹ Die gesamtkirchlichen Dienste betreiben in Papierform und elektronisch ein Personalinformationssystem zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche als Arbeitgeberin oder Anstellungsbehörde gemäss den Bestimmungen des anwendbaren Personalrechts.</p> <p>² Die gesamtkirchlichen Dienste können, soweit verfügbar, folgende für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 notwendigen Personaldaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten:</p> <p>a) Angaben zur Person, ihrer Familie und ihren Angehörigen;</p> <p>b) gegenüber Mitarbeitenden eingeforderte Privatauszüge und Sonderprivatauszüge aus dem Strafregister;</p> <p>c) Angaben zur Personalgewinnung, wie Unterlagen aus dem Verfahren zur Aufnahme in den Kirchendienst, Anstellungsunterlagen sowie, bei Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste, die Bewerbungsunterlagen;</p> <p>d) Angaben zur Personalführung, wie Arbeitsverträge, Stellenbeschriebe, Arbeitszeugnisse und Ergebnisse der beurteilten Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste, Unterlagen zu Dienstwohnungen und -räumen, zu Arbeitszeiten, zu öffentlichen Ämtern und zu bewilligten Nebenbeschäftigungen;</p> <p>e) Angaben, die für das Gehaltswesen und die Entrichtung weiterer finanzieller Entschädigungen erforderlich sind;</p> <p>f) Angaben zur gesundheitlichen Situation bezüglich der Arbeitsfähigkeit, wie Arztzeugnisse, Ermächtigungen für Ärztinnen und Ärzte sowie Unterlagen zu Absenzen infolge Krankheit und Unfall;</p> <p>g) Angaben, die im Rahmen der Mitwirkung beim Vollzug des Sozialversicherungsrechts sowie in Bezug auf weitere Versicherungen erforderlich sind, wie Versicherungsmeldungen;</p> <p>h) Angaben zur Personalentwicklung, wie Aus- und Weiterbildungen, Studienurlaube, bisheriger beruflicher Werdegang, Kompetenzen und Potentiale sowie Entwicklungsmassnahmen;</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Für die Betreuung der Dienstverhältnisse wird die Landeskirche zum einen in Papierform Personaldossiers führen müssen. Zum andern soll ein Informationssystem zwecks elektronischer Verwaltung, Bewirtschaftung und Ablage betrieben werden.</p> <p><u>Abs. 2:</u> In diesem Absatz werden die Kategorien der zu bearbeitenden Daten festgehalten. Bei den einzelnen Kategorien findet sich meist (im Sinne einer nicht abschliessenden Erwähnung) eine Aufzählung wichtiger Angaben, insbesondere wenn diese besonders schützenswerte Daten betreffen. Die Lösung ist vom Bundespersonalrecht inspiriert (vgl. u.a. Art. 27 BPG [SR 172.220.1], Art. 19 BPDV und BPDV-Anhang 2 [SR 172.220.111.4]), berücksichtigt aber die spezifischen kirchlichen Verhältnisse. Erfasst werden jeweils auch Korrespondenzen zwischen dem Arbeitgeber und den Mitarbeitenden. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>lit. a:</u> Die Angaben zur Person enthalten u.a. Namen, berufliche und private Adressen (inkl. E-Mail-Angabe), Telefonnummern, Funktion, Beschäftigungsgrad, Geburtsdatum, Adressen, Zivilstand und auch die Religionszugehörigkeit. Die Kenntnis über die Angehörigen (z.B. Ehepartner/in; Kinder) ist u.a. wichtig für Gehaltsfortzahlungen im Todesfall. • <u>lit. b:</u> Die Strafregisterauszüge sind ein bedeutsames präventives Mittel gegen sexuellen Missbrauch in der Kirche. Sie sollen daher gegebenenfalls einverlangt und aufbewahrt werden können. Angesichts des Eingriffscharakters wird mit dieser Litera eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen. • <u>lit. c:</u> Diese Daten beziehen sich auf das Anstellungsverfahren. Als kirchliche Besonderheit werden auch die Akten zur Aufnahme in den Kirchendienst aufbewahrt. • <u>lit. d:</u> Die hier erwähnten Daten betreffen die laufende Personalführung. Erfasst werden u.a. Arbeitszeiten oder disziplinarische Vorkommnisse. • <u>lit. e:</u> Die unter dieser Litera erwähnten Daten betreffen die Personalhonorierung. • <u>lit. f:</u> Diese medizinischen Informationen sind unabdingbar, damit der Arbeitgeber u.a. seiner Fürsorgepflicht nachkommen kann. • <u>lit. g:</u> Der Arbeitgeber muss gegenüber verschiedenen Sozialversicherungen (AHV, IV, Unfallversicherung etc.) mitwirken, indem er beispielsweise Arbeitgeberbeiträge bezahlt und die Arbeitnehmendenbeiträge weiterleitet. Er hat Meldungen zu erstatten und Entschiede von Versicherungen entgegenzunehmen. Weitere Versicherungsfälle können etwa die Haftpflicht betreffen. • <u>lit. h:</u> Damit eine Personalentwicklung gelingen kann, sind spezifische Angaben erforderlich. Solche Informationen können über berufsrelevante Begabungen und Fähigkeiten (Kompetenzen) Aufschluss geben. Denkbar sind aber auch Unterlagen, welche auf

① Neu	② Bemerkungen
<p>i) Verfahrensakte und Entscheide in Verbindung mit der Arbeit, wie Lohnpfändungen, Akten betreffend Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und Akten betreffend Disziplinaruntersuchungen;</p> <p>j) Angaben zum Austritt, wie Kündigungsschreiben und festgelegte Austrittsformalitäten.</p> <p>³ Mit Ausnahme des Motivationsschreibens dürfen eingereichte Bewerbungsunterlagen ohne Zustimmung der abgelehnten Bewerberin oder des abgelehnten Bewerbers nicht aufbewahrt werden. Vorbehalten bleibt die Aktenaufbewahrung bei Streitigkeiten.</p>	<p>der Grundlage gemeinsamer Standortbestimmungen die getroffenen Entwicklungsmassnahmen wiedergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>lit. i</u>: Solche Unterlagen betreffen u.a. behördliche Lohnpfändungen, aber auch Verfahrensakte des Arbeitgebers. • <u>lit. j</u>: Über das exakte Ende eines Arbeitsverhältnisses muss Klarheit herrschen (z.B. in Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Lage und die Aufbewahrungsfristen). Daher gilt es die entsprechenden Unterlagen, insbesondere die Kündigungsschreiben, aufzubewahren. <p><u>Abs. 3</u>: Gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen gilt üblicherweise eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren. Bei den Bewerbungsunterlagen ist hier aber eine abweichende, spezialgesetzliche Regelung zu treffen: Demnach müssen die Bewerbungsunterlagen mit Ausnahme des Motivationsschreibens zurückgesandt werden, ausser es liege eine Zustimmung der abgelehnten Bewerberin oder des abgelehnten Bewerbers vor.</p>
<p>Art. 9 Personalinformationssystem b) Zugriffsberechtigung</p> <p>¹ Auf das Personalinformationssystem dürfen nur Stellen der gesamtkirchlichen Dienste zugreifen.</p> <p>² Der Synodalrat legt die Zugriffsberechtigungen fest. Sie können auch nur beschränkt erteilt werden.</p> <p>³ Wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat, können die zugriffsberechtigten Stellen an weitere kirchliche oder an staatlichen Stellen aus dem Personalinformationssystem bezogene Personendaten weitergeben.</p>	<p><u>Abs. 1 und 2</u>: Auf die überwiegend sensiblen Daten des Personalinformationssystems sollen ausschliesslich die gesamtkirchlichen Dienste zugreifen dürfen. Im Rahmen dieser Vorgabe kann der Synodalrat die Stellen festlegen, welche umfassend oder beschränkt zugriffsberechtigt sind.</p> <p><u>Abs. 3</u>: Eine Weitergabe ist lediglich an kirchliche oder staatlichen Stellen möglich, und dies auch nur, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person schriftlich zugestimmt hat.</p>
<p>Art. 10 Weitere Datenbearbeitungssysteme a) Datenplattform</p> <p>¹ Die gesamtkirchlichen Dienste betreiben eine Datenplattform, die insbesondere statistischen Zwecken sowie der Berechnung von Beiträgen dient.</p> <p>² Die Datenplattform enthält, soweit verfügbar, auch statistische Daten und Beitragszahlen, die einzelnen Kirchgemeinden oder einzelnen kirchlichen Bezirken zugeordnet werden können.</p>	<p>Insbesondere zu statistischen Zwecken und zur Berechnung von Beiträgen werden die gesamtkirchlichen Dienste eine Datenplattform betreiben müssen. Da die Daten einzelnen Kirchgemeinden und Bezirken zugeordnet werden können, muss hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden: Auch juristische Personen sind datenschutzrechtlich geschützt (vgl. Art. 2 Abs. 1 KDSG/BE).</p> <p>Nicht besonders erwähnt wird, dass die Datenplattform elektronisch zu führen ist. Damit sollen auch Ablagen in Papierform ermöglicht werden.</p>

① Neu	② Bemerkungen
<p>Art. 11 Weitere Datenbearbeitungssysteme</p> <p>b) Adressdatenbank</p> <p>¹ Die gesamtkirchlichen Dienste betreiben eine Adressdatenbank, die der Führung von Behörden- und Mitarbeitendenverzeichnissen dient.</p> <p>² Die Adressdatenbank enthält, soweit verfügbar, insbesondere folgende Personendaten:</p> <p>a) Namen und Adressen der Mitglieder der Kirchgemeinderäte und Bezirksvorstände;</p> <p>b) Namen, Adressen, Funktion und Beschäftigungsgrad der Mitarbeitenden der kirchlichen Bezirke und der Kirchgemeinden.</p>	<p>Die gesamtkirchlichen Dienste sollen eine Adressdatenbank betreiben dürfen. Diese enthält Angaben zu Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden, nicht aber zu Kirchenmitgliedern. Die Angaben zu den Mitgliedern werden in der Regel von den Einwohnerkontrollen zu Händen der Kirchgemeinden geliefert.</p> <p>Bei den Adressen wird nebst der Postanschrift auch (soweit verfügbar) die E-Mail-Angabe zu führen sein.</p>
<p>Art. 12 Weitere Datenbearbeitungssysteme</p> <p>c) Zugriffsberechtigung</p> <p>¹ Die kirchlichen Bezirke und die Kirchgemeinden können im Abrufverfahren Daten aus den Datenbearbeitungssystemen nach Art. 10 f. beziehen, die sie oder ihre Mitglieder betreffen.</p> <p>² Der Synodalrat legt die Zugriffsberechtigungen für die gesamtkirchlichen Dienste, die kirchlichen Bezirke, die Kirchgemeinden und die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz fest. Die Zugriffsberechtigungen können auch nur beschränkt erteilt werden.</p> <p>³ Die zugriffsberechtigten Stellen dürfen aus dem Datenbearbeitungssystem bezogene Personendaten nur an Dritte weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Kirchgemeinden und die kirchlichen Bezirke sollen auf die sie betreffenden Daten im Abrufverfahren Zugriff haben können. Auf diese Weise lässt sich der Datenfluss innerhalb der Landeskirche spürbar erleichtern.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die Zugriffsberechtigungen brauchen nicht in einem Reglement festgelegt zu werden. Der Synodalrat kann die betreffenden Zuordnungen auch selbst vornehmen. Die Zugriffsberechtigungen können zudem lediglich beschränkt erteilt werden. – Da regelmässig statistische Angaben an die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (Nachfolgeorganisation des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes) zu übermitteln sind, soll auch diese eine (beschränkte) Zugriffsberechtigung erhalten können.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Eine Bekanntgabe von Personendaten an Dritte ist nur zulässig, wenn hierfür eine formell-gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person schriftlich eingewilligt hat. Konkludente Einwilligungen sind somit aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.</p>

① Neu	② Bemerkungen
III. Register der Datensammlungen	
<p>Art. 13 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn kennen ein zentrales Register ihrer Datensammlungen und der Datensammlungen der kirchlichen Bezirke, soweit diese nicht als gemeinderechtl. Körperschaft organisiert sind.</p> <p>² Die Aufsichtsstelle nach Artikel 15 Absatz 1 ist verantwortlich für die Führung des Registers.</p> <p>³ Die Erstellung, die Nachführung und die Bewirtschaftung des Registers obliegen</p> <p>a) für die Datensammlungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn den gesamtkirchlichen Diensten;</p> <p>b) für die Datensammlungen der Bezirke dem Bezirksvorstand oder dem gemäss Organisationsreglement des Bezirks dafür zuständigen Organ.</p> <p>⁴ Die gesamtkirchlichen Dienste unterstützen die Bezirke bei ihren Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. b.</p> <p>⁵ Die als gemeinderechtl. Körperschaften organisierten Bezirke führen ein eigenes Register.</p>	<p>Nach dem kantonalen Datenschutzgesetz müssen die Landeskirchen ein Register der Datensammlungen führen. Als Einheiten der Landeskirchen werden auch die Bezirke von dieser Vorgabe erfasst. Es ist daher vorgesehen, ein zentrales Register der gesamtkirchlichen Dienste und der Bezirke zu führen (Abs. 1). Vor diesem Hintergrund erweist es sich als unvermeidlich, dass die Bezirke bei der Implementierung und der regelmässigen Nachführung des zentralen Registers Unterstützung leisten (Abs. 3 lit. b). Hierbei sollen sie aber von den gesamtkirchlichen Diensten Unterstützung erfahren (Abs. 4). Die kirchliche Datenschutzaufsichtsstelle ist letztlich für die korrekte Führung des Registers verantwortlich (Abs. 2), auch wenn die Registerführung operativ in den Händen der zuständigen Stelle der gesamtkirchlichen Dienste und der Bezirke liegt.</p> <p>Besondere Verhältnisse bestehen, wenn ein Bezirk zugleich eine gemeinderechtl. Körperschaft (Gemeindeverband, Gesamtkirchgemeinde) darstellt. Nach dem bernischen Datenschutzrecht verfügt er diesfalls über eine eigene Aufsichtsstelle (Art. 33 Abs. 1 KDSG/BE), die u.a. für die Führung des Registers verantwortlich ist (Art. 18 Abs. 1 KDSG/BE). Im Kanton Solothurn müssen die Behörden öffentlich-rechtlicher Körperschaften (und damit auch der Bezirk) ein Register der Datensammlungen führen (§ 24 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b, § 32 Abs. 1 lit. d InfoDG/SO); die Aufsicht wird dabei von der kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz ausgeübt. Die Datensammlungen der betroffenen Bezirke (Oberaargau, Bern-Stadt, Solothurn) werden somit nicht im zentralen Register der Landeskirche registriert.</p>
	<p><u>KDSG/BE</u></p> <p>Art. 18 Unabhängigkeit</p> <p>¹ Die Aufsichtsstelle veröffentlicht im Internet ein Register der im Kanton, in der Gemeinde oder in einer anderen gemeinderechtl. Körperschaft sowie in der Landeskirche oder in ihrer regionalen Einheit angelegten Datensammlungen. <i>[i.d. Fassung gemäss LKG]</i></p> <p>²⁻⁵ [...]</p> <p>Art. 33 b Gemeinden und andere gemeinderechtl. Körperschaften</p> <p>¹ Gemeinden und andere gemeinderechtl. Körperschaften bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle.</p> <p>² [...]</p>

① Neu	② Bemerkungen
<p>Art. 14 Veröffentlichung</p> <p>Das zentrale Register der Datensammlungen wird nicht im Internet veröffentlicht.</p>	<p>Gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz ist das Register der Datensammlungen zwar grundsätzlich im Internet zu veröffentlichen (Art. 18 Abs. 1 KDSG/BE). Hiervon können aber die «Gemeinden und die anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten» absehen (Art. 18 Abs. 5 KDSG/BE [i.d. Fassung gemäss LKG]). Vorliegend soll von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht werden. Auch in diesem Fall steht die Einsichtnahme in das Register aber offen (Art. 20 KDSG/BE).</p> <p><u>KDSG/BE</u></p> <p>Art. 20 Einsicht in das Register</p> <p>Jede Person kann in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen.</p>
<p><i>IV. Aufsichtsstelle für Datenschutz</i></p>	
<p>Art. 15 Grundsatz</p> <p>¹ Eine externe Beauftragte oder ein externer Beauftragter ist Aufsichtsstelle für Datenschutz der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der kirchlichen Bezirke, soweit diese nicht als gemeinderechtliche Körperschaft organisiert sind.</p> <p>² Sie oder er wird von der Geschäftsprüfungskommission für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Mit dem Landeskirchengesetz wird das kantonale Datenschutzgesetz abgeändert und festgelegt, dass die Landeskirchen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle bezeichnen müssen. Diese Funktion kann keine Stelle der gesamtkirchlichen Dienste wahrnehmen, weil andernfalls die erforderliche Unabhängigkeit nicht gewährleistet wäre. In den Kirchgemeinden wirkt in der Regel die Rechnungsprüfungskommission als Datenschutzaufsichtsstelle. Auftragsverhältnisse mit einer fachlich qualifizierten Person (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar/in) oder einer Revisionsstelle sind ebenso erlaubt, doch sollte der Auftrag durch eine Stelle der Legislative (z.B. Versammlungspräsidium, Geschäftsprüfungskommission) erteilt werden (Erläuterungen JGK, S. 5). Es wird vorgeschlagen, dass die Geschäftsprüfungskommission als legislatives Aufsichtsorgan eine externe Beauftragte oder ein externer Beauftragter für eine vierjährige Amtsdauer wählt. Ein vergleichbares Modell ist in der Stadt Biel anzutreffen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Datenschutzreglement vom 16. Mai 2013 [SGR 152.04]).</p> <p>Besondere Verhältnisse bestehen bei den Bezirken, die als gemeinderechtliche Körperschaften (Gesamtkirchgemeinde, Gemeindeverband) organisiert sind. Nach den Vorgaben des bernischen Datenschutzgesetzes müssen diese Gebilde des Gemeinderechts über eigene Datenschutzaufsichtsstellen verfügen (Art. 33 Abs. 1 KDSG/BE); im Kanton Solothurn unterliegt der Bezirk der Aufsicht der kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz (§ 32 Abs. 1 lit. d InfoDG/SO).</p>

① Neu	② Bemerkungen
	<p><u>KDSG/BE</u></p> <p>Art. 33 b Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften</p> <p>¹ Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle. [<i>i.d. Fassung gemäss LKG</i>]</p> <p>² [...]</p> <p>Art. 33a Unabhängigkeit</p> <p>¹ Die Aufsichtsstelle erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz selbständig und unabhängig. Sie ist nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet.</p> <p>²⁻⁵ [...]</p>
<p>Art. 16 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Aufsichtsstelle für Datenschutz nimmt die gesetzlichen Aufgaben wahr, wie sie im Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986 (KDSG) umschrieben sind.</p> <p>² Sie berichtet der Synode jährlich über ihre Tätigkeit.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Im Datenschutzgesetz des Kantons Bern (KDSG) sind die Aufgaben der Aufsichtsstellen im Einzelnen geordnet. Es kann daher auf diesen Erlass verwiesen werden. Die kirchliche Aufsichtsstelle für Datenschutz nimmt die gesetzlichen Aufgaben nur über diejenigen Bezirke wahr, welche unter ihrer Datenschutzaufsicht stehen. Sie wirkt somit nicht auch als (kirchliche) Oberaufsichtsstelle über jene Bezirke, die als gemeinderechtliche Körperschaften konstituiert sind: Eine solche Funktion würde eine spezifische Vereinbarung mit der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle voraussetzen (Art. 36a Abs. 3 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 KDSG/BE), die vorliegend wenig sinnvoll wäre und daher auch nicht angestrebt werden soll. In Bezug auf das jurassische und solothurnische Kirchengebiet gilt es den Vorbehalt gemäss Art. 3 Abs. 3 zu beachten.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die kirchliche Aufsichtsstelle für Datenschutz unterliegt einer Rechenschaftspflicht (vgl. Art. 37 KDSG/BE). Sie ist deshalb zu verpflichten, der Synode jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Mit dieser Regelung kommt die Landeskirche der Verpflichtung nach, die Berichterstattung der Datenschutzaufsichtsstelle zu regeln (Art. 37 Abs. 3 KDSG/BE).</p>

KDSG/BE

Art. 34 Aufgaben

¹ Die Aufsichtsstelle

a führt im Sinn von Artikel 18 das Register der Datensammlungen;

b überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;

c nimmt die Vorabkontrollen [...] vor;

d behandelt Eingaben von Betroffenen betreffend die Missachtung von Vorschriften dieses Gesetzes als aufsichtsrechtliche Anzeigen;

e berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;

f vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Behörden;

g berät die verantwortlichen Behörden in Fragen des Datenschutzes und macht Vorschläge zur Verbesserung;

h überwacht die Datensicherung;

i wahrt die Interessen von Personen, denen keine oder nur eine beschränkte Auskunft erteilt werden kann;

k nimmt Stellung zu Vorlagen über Erlasse und andere Massnahmen, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind;

l reicht auf Ersuchen von Verfügungs- und Rechtsmittelbehörden Vernehmlassungen zu Datenschutzfragen ein;

m informiert die Öffentlichkeit periodisch über ihre Tätigkeit;

n arbeitet mit den anderen Aufsichtsstellen im Kanton Bern sowie mit denjenigen anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen und sorgt für den sachdienlichen Informationsaustausch.

² Sofern Rechte nach Abschnitt IV dieses Gesetzes gemäss besonderer Gesetzgebung eingeschränkt werden dürfen, orientiert die Aufsichtsstelle die Betroffenen über die aufgrund von Eingaben nach Absatz 1 Buchstabe d erfolgte Überprüfung, auch wenn die Betroffenen dies nicht verlangen.

Art. 35 Arbeitsweise und Verfahren

¹ Die verantwortlichen Behörden sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

² Die Aufsichtsstelle kann bei Behörden, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen. Sie kann Einsicht in alle Unterlagen von bestimmten Bearbeitungen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

³ Sie empfiehlt in Form eines mit einer Begründung versehenen Antrags die Beseitigung von Verstössen und Mängeln.

⁴ Wenn die verantwortliche Behörde dem Antrag der Aufsichtsstelle gemäss Absatz 3 nicht oder nur zum Teil stattgeben will, erlässt sie innert 30 Tagen eine entsprechende Verfügung oder einen entsprechenden Beschluss.

⁵ Die Aufsichtsstelle kann die Verfügung oder den Beschluss nach Absatz 4 anfechten. Verfahren und Zuständigkeit richten sich nach Artikel 26.

⁶ Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt, fordert die Aufsichtsstelle die verantwortliche oder deren vorgesetzte Behörde auf, die erforderlichen Massnahmen unverzüglich zu ergreifen.

Art. 37 Rechenschaftspflicht

1-2 [...]

① Neu	② Bemerkungen
	<p>³ Die Gemeinden und anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten regeln die Berichterstattung ihrer Aufsichtsstellen.</p> <p><u>VRPG</u> 7.3 Aufsichtsrechtliche Anzeige Art. 101</p> <p>¹ Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.</p> <p>² Wer anzeigt, hat vorbehaltlich anderer Vorschrift keine Parteirechte, kann aber verlangen, dass ihm Auskunft über die Erledigung der Anzeige gegeben werde.</p>
<p>Art. 17 Erfüllung der Aufgaben</p> <p>¹ Die Aufsichtsstelle für Datenschutz kann mit den kantonalen Aufsichtsstellen und mit den Aufsichtsstellen der als gemeinderechtlichen Körperschaften organisierten Bezirke zusammenarbeiten.</p> <p>² Sie kann unabhängige Dritte, namentlich rechtskundige oder andere Fachpersonen, beiziehen.</p> <p>³ Sie kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben in eigener Zuständigkeit Ausgaben bis 10'000 Franken pro Jahr beschliessen.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Die Aufsichtsstelle des Kantons Bern kann mit den Datenschutzaufsichtsstellen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und damit auch mit landeskirchlichen Aufsichtsstellen zusammenarbeiten. Im kirchlichen Datenschutzreglement wird gewissermassen das Gegenstück hierzu festgehalten: Auch die oder der externe Beauftragte für Datenschutz soll mit der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle zusammenarbeiten dürfen. Eine Zusammenarbeit soll auch mit den Datenschutzaufsichtsstellen der als gemeinderechtlichen Körperschaften konstituierten Bezirke möglich sein.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die kirchliche Aufsichtsstelle soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Jurist/innen und andere Fachpersonen einbeziehen dürfen.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Zur erforderlichen Unabhängigkeit der Aufsichtsstelle gehört es, dass diese über eine ausreichende eigene Ausgabenbefugnis verfügt. Bei der Festlegung der Ausgabenbefugnis wurde entsprechend der Mitgliedergrösse und dem finanziellen Umsatz der Landeskirche von einem Betrag ausgegangen, wie er bei einer Gemeinde mit mind. 10'000 Einwohner/innen gilt. Die Ausgabenbefugnis beträgt damit jährlich Fr. 10'000.</p>

① Neu	② Bemerkungen
	<p><u>KDSG/BE</u></p> <p>Art. 33a Unabhängigkeit ¹⁻⁴ [...]</p> <p>⁵ Die Aufsichtsstellen der Gemeinden und der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften müssen über hinreichende eigene Ausgabenbefugnisse verfügen, die nicht durch Anordnungen anderer Behörden eingeschränkt werden dürfen.</p> <p>Art. 36a Zusammenarbeit mit andern Körperschaften ¹ Die kantonale Aufsichtsstelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 34 mit Datenschutzaufsichtsorganen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften zusammenarbeiten. ²⁻⁴ [...]</p> <p><u>DSV/BE</u></p> <p>Art. 14 Gemeinde, Ausgabenbefugnis Treffen die Gemeinden und die anderen gemeinderechtlichen Körperschaften keine abweichende Regelung, verfügen ihre Aufsichtsstellen pro Jahr über folgende Ausgabenbefugnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> a 1000 Franken für Kleinstkörperschaften gemäss Artikel 64a der Gemeindeverordnung; b 5000 Franken für Gemeinden bis 10 000 Einwohner und für die andern gemeinderechtlichen Körperschaften; c 10 000 Franken für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.
V. Verfahren und Gebühren	
<p>Art. 18 Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Synodalrat entscheidet durch Verfügung über Streitige datenschutzrechtliche Ansprüche gegenüber den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, namentlich im Zusammenhang mit Gesuchen nach den Artikeln 21-24 KDSG.</p> <p>² Über entsprechende Ansprüche gegenüber den kirchlichen Bezirken entscheidet das gemäss dem Organisationsreglement des Bezirks zuständige Organ. Regelt dieses die Zuständigkeit nicht, erlässt der Bezirksvorstand entsprechende Verfügungen.</p> <p>³ Die Anfechtung von Verfügungen und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des LKG und des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).</p>	<p><u>Abs. 1:</u> Über Streitige datenschutzrechtliche Ansprüche, die gegenüber den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn geltend gemacht werden, soll der Synodalrat befinden. Eine Stelle der gesamtkirchlichen Dienste wäre vorliegend nicht geeignet, weil kein innerkirchlicher Instanzenzug vorgesehen werden kann (Art. 23 Abs. 2 lit. c LKG).</p> <p><u>Abs. 2:</u> Die Bezirke entscheiden über datenschutzrechtliche Ansprüche, die ihnen gegenüber geltend gemacht werden. Das zuständige Organ soll sich nach ihren jeweiligen Organisationsreglementen richten, um so die Autonomie der kirchlichen Bezirke zu wahren (vgl. Art. 7 Abs. 1 Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 [KES 33.110]). Fehlt indes eine Festlegung, so soll hierfür der Bezirksvorstand zuständig sein. Diese Ersatzregel verhindert, dass die kirchlichen Bezirke ihre Organisationsreglemente revidieren müssen.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Dieser Absatz ruft in Erinnerung, dass sich das Verfahren nach den staatlichen Bestimmungen richtet.</p>

① Neu	② Bemerkungen
	<p><u>LKG</u></p> <p>Art. 23 Kirchliche Beschwerdeinstanzen</p> <p>¹ Die Landeskirchen können für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse ihrer Behörden, ihrer regionalen Einheiten und ihrer Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, die sich auf landeskirchliches Recht stützen, kirchliche Beschwerdeinstanzen vorsehen.</p> <p>² Ausgenommen von dieser Befugnis sind</p> <p>a-b [...]</p> <p>c alle weiteren Angelegenheiten, die ganz oder teilweise staatlichem Recht unterliegen.</p> <p><u>KDSG</u></p> <p>Art. 21 Auskunft a Grundsatz</p> <p>¹ Jede Person kann von der verantwortlichen Behörde Auskunft verlangen, welche Daten über sie in einer Datensammlung bearbeitet werden. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.</p> <p>² Auf dieses Recht kann nicht zum voraus verzichtet werden.</p> <p>³ Die Auskunft wird in allgemeinverständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.</p> <p>⁴ Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten, wenn nicht wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.</p> <p>Art. 22 b Einschränkungen</p> <p>¹ Die Auskunft kann soweit verweigert oder aufgeschoben werden, als ein Gesetz dies verlangt oder besonders schützenswerte Interessen Dritter es erfordern.</p> <p>² Kann die Auskunft dem Gesuchsteller selber nicht erteilt werden, weil sie ihn zu stark belasten würde, so kann sie einer Person seines Vertrauens gegeben werden.</p> <p>Art. 23 Berichtigung</p> <p>¹ Jede Person hat Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über sie berichtigt oder vernichtet werden.</p> <p>² Bestreitet die verantwortliche Behörde die Unrichtigkeit, so hat sie die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Die betroffene Person hat im Rahmen des Zumutbaren bei der Abklärung mitzuwirken.</p> <p>³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so kann die betroffene Person verlangen, dass eine angemessene Gegendarstellung aufgenommen wird.</p> <p>Art. 24 Andere Ansprüche</p> <p>¹ Jede Person hat Anspruch darauf, dass Personendaten, die widerrechtlich bearbeitet worden sind, vernichtet oder sonst die Folgen der Widerrechtlichkeit beseitigt werden.</p> <p>² Weist die betroffene Person ein schützenswertes Interesse nach, so ist der Entscheid den von ihr bezeichneten Behörden und Dritten bekanntzugeben.</p>

1 Neu**Art. 19 Gebühren**

¹ Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen sowie die Einsichtnahme in und Auskünfte über eigene Personendaten nach Artikel 21 KDSG sind gebührenfrei.

² Die Berichtigung von Daten nach Artikel 23 KDSG und die Beseitigung der Widerrechtlichkeit nach Artikel 24 KDSG sowie gutheissende Verfügungen über entsprechende Ansprüche sind gebührenfrei. Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für Verfügungen, mit denen ein Gesuch nach den Artikeln 21-24 KDSG abgewiesen wird, wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

2 Bemerkungen

Abs. 1: Die Einsicht in das Register der Datensammlungen (Art. 20 KDSG/BE), aber auch Einsichtnahmen sowie Auskünfte über eigene Personendaten (Art. 21 KDSG/BE) sind nach diesem Absatz gebührenfrei (vgl. Art. 10 f. und Art. 12 Abs. 1 Muster-DSR).

Abs. 2 und 3: Gutheissende Verfügungen (vgl. Art. 23 f. KDSG/BE) sollen ebenfalls gebührenfrei sein. In Anlehnung an das Muster-DSR wird indes vorgeschlagen, dass eine Bearbeitungsgebühr von 30 – 200 Franken erhoben wird, wenn eine ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben hat. Zudem soll für abweisende Verfügungen eine Bearbeitungsgebühr von 100 – 400 Franken erhoben werden. Mit diesen Festlegungen wird die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, welche für die Erhebung von Gebühren erforderlich ist.

KDSG**Art. 20 Einsicht in das Register**

Jede Person kann in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen.

**Art. 21 Auskunft
a Grundsatz**

¹ Jede Person kann von der verantwortlichen Behörde Auskunft verlangen, welche Daten über sie in einer Datensammlung bearbeitet werden. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen.

² Auf dieses Recht kann nicht zum voraus verzichtet werden.

³ Die Auskunft wird in allgemeinverständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.

⁴ Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten, wenn nicht wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.

Art. 22 b Einschränkungen

¹ Die Auskunft kann soweit verweigert oder aufgeschoben werden, als ein Gesetz dies verlangt oder besonders schützenswerte Interessen Dritter es erfordern.

² Kann die Auskunft dem Gesuchsteller selber nicht erteilt werden, weil sie ihn zu stark belasten würde, so kann sie einer Person seines Vertrauens gegeben werden.

Art. 23 Berichtigung

¹ Jede Person hat Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über sie berichtigt oder vernichtet werden.

² Bestreitet die verantwortliche Behörde die Unrichtigkeit, so hat sie die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Die betroffene Person hat im Rahmen des Zumutbaren bei der Abklärung mitzuwirken.

³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so kann die betroffene Person verlangen, dass eine angemessene Gegendarstellung aufgenommen wird.

① Neu	② Bemerkungen
	<p>Art. 24 Andere Ansprüche</p> <p>¹ Jede Person hat Anspruch darauf, dass Personendaten, die widerrechtlich bearbeitet worden sind, vernichtet oder sonst die Folgen der Widerrechtlichkeit beseitigt werden.</p> <p>² Weist die betroffene Person ein schützenswertes Interesse nach, so ist der Entscheid den von ihr bezeichneten Behörden und Dritten bekanntzugeben.</p>
<p><i>VI. Schlussbestimmungen</i></p>	
<p>Art. 20 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Synodalrat kann durch Verordnung Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.</p>	<p>Der Synodalrat soll dieses Reglement mittels Verordnung näher ausführen können.</p>
<p>Art. 21 Änderung von Erlassen</p> <p>¹ Das Reglement vom 25. Mai 2011 über die kirchlichen Bezirke (KES 33.110) wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 5 Aufgaben und Tätigkeitsbereiche</p> <p><i>^{3bis} Sie führen das Register der Datensammlungen oder unterstützen die gesamtkirchlichen Dienste bei der Führung des zentralen Registers.</i></p> <p>² Die Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 (KES 34.110) wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 29 GPK</p> <p>² Ihre Aufgaben und Befugnisse sind:</p> <p>a) – d) [...]</p> <p>e) <u>Wahl einer oder eines externen Beauftragten für Datenschutz gemäss den Bestimmungen des Datenschutzreglements.</u></p>	<p>Das vorliegende Reglement hat zur Folge, dass indirekt zwei weitere Synoderlasse zu ergänzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 5 Reglement über die kirchlichen Bezirke: In dieser Bestimmung werden die Aufgaben der kirchlichen Bezirke aufgeführt. Neu gilt es, die Funktion der Bezirke im Datenschutzbereich ebenfalls zu erwähnen. Aufgrund der bernischen Vorgaben im Bereich des Datenschutzes müssen die kirchlichen Bezirke mit gemeinderechtlichem Status über eine eigene Datenschutzaufsichtsstelle verfügen (Art. 33 Abs. 1 KDSG/BE), die u.a. für das Register der Datensammlungen verantwortlich ist (Art. 18 Abs. 1 KDSG/BE). Auch im Kanton Solothurn führen die Behörden öffentlich-rechtlicher Körperschaften ein Register der Datensammlungen (§ 24 Abs. 1 InfoDG/SO); daneben betreibt die kantonale Beauftragte für Information und Datenschutz ein zentrales Register (§ 25 InfoDG/SO). Bei den übrigen Bezirken kann das Register zentral durch die gesamtkirchlichen Dienste operativ betreut werden. Diese Dienstleistung ist aber nur möglich, wenn die Bezirke ihrerseits Unterstützung leisten. • Art. 29 Geschäftsordnung für die Synode: Diese Anpassungen dienen dazu, in der Geschäftsordnung die Funktion der Geschäftsprüfungskommission als Wahlbehörde der kirchlichen Datenschutzaufsichtsstelle nachzuführen.
<p>Art. 22 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>	<p>Es ist vorgesehen, dass das neue Reglement zusammen mit dem neuen Landeskirchengesetz in Kraft treten wird.</p>